

Historischer Verein für Oberfranken e.V.

Präambel

Der im Jahr 1827 gegründete „Verein für Bayreuthische Geschichte und Altertumskunde“, der dann ab 1830 als „Verein für Geschichte und Altertumskunde, Geographie und Statistik des Obermainkreises“ fortgeführt worden ist und seit 1838 seinen heutigen Namen trägt, ist der älteste Geschichtsverein Bayerns.

Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. März 2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Historischer Verein für Oberfranken e.V.“ mit dem Sitz in Bayreuth. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kultur. Der Verein erforscht in Erfüllung dieses Zwecks die Geschichte Oberfrankens, fördert das Interesse am überlieferten Kulturgut und pflegt den Gedanken- und Wissensaustausch.
- (2) Das geschieht insbesondere durch
 - a) die Herausgabe des Jahrbuchs „Archiv für Geschichte von Oberfranken“ und andere wissenschaftliche Veröffentlichungen,
 - b) Unterhalt und Pflege der Einrichtungen des Vereins,
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen und
 - d) Zusammenarbeit mit anderen an der Geschichte Interessierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Einrichtungen des Vereins

- (1) Der Verein besitzt
 - a) eine Bibliothek ,
 - b) ein Archiv,
 - c) ein Archäologisches Museum,
 - d) eine Graphische und Landkartensammlung und
 - e) eine Münzsammlung.
- (2) Diese Einrichtungen sollen von Fachkräften betreut werden. Zu diesem Zweck können sie ganz oder teilweise geeigneten Institutionen leihweise überlassen werden, ohne dass dadurch das Eigentum und die sonstigen Rechte des Vereins beeinträchtigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied unter Beigabe eines Satzungsexemplars schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet erst zum Ende dieses Jahres. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Hat sich jemand ganz besondere Verdienste um den Verein erworben, dann kann ihn die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernennen. Bei hervorragenden Verdiensten kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vorstandsrat und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Schriftleiter des Jahrbuchs und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und seiner Einrichtungen,
 - e) Erstellen des Jahres- und Kassenberichts und
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Schriftführer fertigt über die Sitzung ein Protokoll, in dem Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sind.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Er hat jährlich Rechnung zu legen und einen Voranschlag aufzustellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren, die jeweils für drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisoren dürfen dem Vorstand und dem Vorstandsrat nicht angehören.

§ 11 Vorstandsrat

- (1) Dem Vorstandsrat gehören kraft Amtes die Mitglieder des Vorstands, die Leiter der Regionalgruppen und ggf. deren Stellvertreter sowie die Leiter der Einrichtungen des Vereins und ggf. deren Stellvertreter an (geborene Mitglieder).
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitglieder für den Vorstandsrat benennen (gekorene Mitglieder). Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Vorstandsrat unterstützt beratend die Gestaltung der Vereinsarbeit. Er ist vor allen wesentlichen Entscheidungen anzuhören. Das gilt insbesondere für die Koordinierung der wissenschaftlichen Tätigkeiten und die Betreuung der Einrichtungen des Vereins. Der Vorstand hat die übrigen Mitglieder des Vorstandsrats über alle Angelegenheiten von grundlegender oder wissenschaftlicher Bedeutung zu unterrichten.
- (4) Der Vorstandsrat tritt jährlich mindestens zweimal oder nach schriftlichem Verlangen von wenigstens einem Viertel seiner Mitglieder zusammen. Zu der Sitzung lädt der 1. oder 2. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von wenigstens einer Woche ein. Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Mitglieder des Vorstandsrats können im Einvernehmen mit dem Vorstand den Verein bei Veranstaltungen vertreten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidung über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - g) Bestätigung eines gekorenen Mitglieds des Vorstandsrats und
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, dann beschließt darüber die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie ist jedoch dann geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird. In ihm sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sein.

§ 14 Regionalgruppen

Der Vorstand kann nach Anhörung des Vorstandsrats Regionalgruppen und Arbeitsgemeinschaften ohne rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit einrichten und im Rahmen des Vereinszwecks finanziell unterstützen. Auf Vorschlag aus den Regionalgruppen werden vom Vorstand Leiter der Regionalgruppen berufen. Auf Vorschlag der Regionalgruppenleiter kann vom Vorstand ein Vertreter für den Regionalgruppenleiter berufen werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, dann kann die Auflösung des Vereins nur in einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von einem Monat einzuberufen ist, beschlossen werden. In dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es soll zweckverwandten gemeinnützigen Einrichtungen zugewandt werden, die das Vermögen ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Satzungsbestimmungen außer Kraft.